

Gemeinde

Münchenwiler

Reglement für
öffentliche Sicherheit

Ausgabe 2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
2. BEHÖRDEN.....	3
Art. 3 Gemeinderat.....	3
Art. 4 Organe und Funktionäre.....	3
II. AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER BEHÖRDEN.....	4
Art. 5 Zuständigkeit Gemeinderat	4
III. FEUERWEHR.....	4
Art. 6 Organisation Feuerwehr	4
Art. 7 Daten der Einwohnerkontrolle	4
Art. 8 Pflichtersatzabgabe.....	4
IV. ZIVILSCHUTZ	5
Art. 9 Organisation Zivilschutz	5
V. GEMEINDEFÜHRUNGSORGANISATION	5
Art. 10 Organisation Gemeindeführungsorgan.....	5
VI. WIRTSCHAFTLICHE LANDESVERSORGUNG.....	5
Art. 11 Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung	5
VIII. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL.....	6
Art. 12 Bussen	6
Art. 13 Rechtsmittel.....	6
IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
Art. 14 Inkrafttreten, Änderungskompetenzen.....	6
Art. 15 Ergänzendes Recht.....	6
Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts	6
GENEHMIGUNG	7
ANHANG I ZUM REGLEMENT FÜR ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	8
Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 8	8

Gestützt auf

- a) das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) vom 4. Oktober 2002
- b) das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (MG; SR 510.10) vom 3. Februar 1995
- c) das kantonale Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1) vom 24. Juni 2004
- d) das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG; BSG 871.11) vom 20. Januar 1994
- e) die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung des Kantons Bern (FFV; BSG 871.111) vom 11. Mai 1994
- f) das Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11) vom 16. März 1998
- g) das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) vom 23. Mai 1989

erlässt die Einwohnergemeindeversammlung von Münchenwiler folgendes Reglement für öffentliche Sicherheit:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt Menschen, Tiere, Pflanzen, Sachen und die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen zu schützen sowie die öffentlichen Dienste und die Ordnung sicherzustellen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen Feuerwehr, Zivilschutz, Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung sowie Militär.

²Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für Frauen.

2. Behörden

Art. 3 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat ist auf dem Gebiet der Gemeinde für die Umsetzung der durch eidgenössische und kantonale Gesetze vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.

²Der Gemeinderat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts Aufgaben und Befugnisse an Kommissionen oder an von ihm ernannte Funktionäre übertragen.

Art. 4 Organe und Funktionäre

Dem Gemeinderat stehen für den Vollzug folgende Organe und Funktionäre zur Verfügung:

- a) der Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter

- b) der Chef des Gemeindeführungsorgans oder sein Stellvertreter
- c) der Leiter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung oder sein Stellvertreter
- d) der Chef der Zivilschutzorganisation oder sein Stellvertreter

II. AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER BEHÖRDEN

Art. 5 Zuständigkeit Gemeinderat

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der in Artikel 4c aufgeführten Vollzugsorgane, vorbehältlich der Zustimmung übergeordneter Instanzen. Die Vollzugsorgane Art. 4 b + d werden durch den Bevölkerungs- und Zivilschutzverband der Region Murten, die Vollzugsorgane Art. 4 a werden durch den Feuerwehrverband Region Murten gewählt.
- b) Erlass der Ausführungsbestimmungen und Anhänge zu diesem Reglement.
- c) Festlegen der Entschädigungen sofern sie nicht durch das Personalreglement, die Verbandsreglemente oder übergeordnetes Recht bestimmt werden.
- d) Festlegen der Gebühren für besondere Dienstleistungen (technische Hilfeleistungen, Rettung von Tieren usw.), soweit Ansätze in den Ausführungsbestimmungen fehlen, sowie Entscheide über allfälligen Gebührenerlass.
- e) Behandlung von Einsprachen gegen Massnahmen und Verfügungen ihm untergeordneter Vollzugsorgane und Funktionäre
- f) Alle übrigen Aufgaben im Rahmen des Geltungsbereichs dieses Reglementes, sofern nicht reglementarisch oder durch die übergeordnete Gesetzgebung ein anderes Organ zuständig ist.

III. FEUERWEHR

Art. 6 Organisation Feuerwehr

¹ Die Gemeinde ist im Feuerwehrverband Region Murten integriert.

² Es gelten die Statuten und allfällige Ausführungsbestimmungen und Anhänge des oben erwähnten Verbandes.

Art. 7 Daten der Einwohnerkontrolle

Die Gemeindeverwaltung stellt dem Feuerwehrverband jährlich ein Verzeichnis der rekrutierungsfähigen Personen zu.

Art. 8 Pflichtersatzabgabe

¹ Volle Pflichtersatzabgabe

In der Feuerwehr nicht eingeteilte Pflichtige haben die Feuerwehrpflichtersatzabgabe zu bezahlen (ohne die Befreiten gemäss Statuten des Feuerwehrverbandes).

Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe wird auf 3 - 6 % des Staatssteuerbetrages für Einkommen festgesetzt. Sie beträgt mindestens Fr. 50.-- bis Fr. 100.-- und höchstens Fr. 450.00 bzw. den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz (FFG Art. 28.2) pro Jahr. Der Prozentsatz, sowie er Mindestansatz wird durch den Gemeinderat im Anhang I festgesetzt.

² Reduzierte Pflichtersatzabgabe

- a) Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehepaaren wird eine einfache Ersatzpflichtabgabe auf das steuerbare Einkommen erhoben.
- b) Ist ein Ehepartner zum Feuerwehrdienst eingeteilt, oder befreit, so wird beim anderen Ehepartner keine Pflichtersatzabgabe erhoben.
- c) Erreicht ein Ehepartner das 52. Lebensjahr, sind beide Ehepartner von der Pflichtersatzabgabe befreit.
- d) Die Abgabe wird durch die Staatskasse zu Händen der Gemeinde eingezogen. Ihr Ertrag ist ausschliesslich für den Feuerwehrdienst bestimmt.

IV. ZIVILSCHUTZ

Art. 9 Organisation Zivilschutz

¹ Die Gemeinde ist im Bevölkerungs- und Zivilschutzverband der Region Murten eingegliedert.

² Es gelten die Statuten und allfällige Ausführungsbestimmungen und Anhänge des oben erwähnten Verbandes.

V. GEMEINDEFÜHRUNGSORGANISATION

Art. 10 Organisation Gemeindeführungsorgan

¹ Der Bevölkerungs- und Zivilschutzverband betreibt für die Verbandsgemeinden ein Gemeindeführungsorgan. Bei einem Ereignis werden die Gemeinderäte oder die Delegierten der Gemeinden nach Bedarf einbezogen.

² Es gelten die Statuten und allfällige Ausführungsbestimmungen und Anhänge des oben erwähnten Verbandes.

VI. WIRTSCHAFTLICHE LANDESVERSORGUNG

Art. 11 Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Der Gemeinderat ernennt für den Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben im Bereich wirtschaftliche Landesversorgung einen Leiter der Gemeindestelle (Leiter-GWL) und seinen Stellvertreter.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 12 Bussen

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Busse von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.

Art. 13 Rechtsmittel

¹Entscheide und Verfügungen von Funktionären und Kommissionen können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit schriftlicher Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

²Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen Beschwerde geführt werden. Dafür gelten die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

³Einsprachen und Beschwerden haben aufschiebende Wirkung, wenn ihnen eine solche im übergeordneten Recht ausdrücklich zugestanden wird. Unabhängig davon gilt die aufschiebende Wirkung in den Bereichen Feuerwehr und Zivilschutz bei Einsprachen gegen die Einteilung, die Einteilung in eine andere Funktion, die Entlassung oder den Ausschluss.

⁴Soweit Einsprachen nicht ausdrücklich aufschiebende Wirkung zugestanden wird, ist sie ihnen entzogen.

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Inkrafttreten, Änderungskompetenzen

¹Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements

²Wird es aufgrund revidierter oder neuer eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften nötig, einzelne Bestimmungen dieses Reglements anzupassen, so kann der Gemeinderat diejenigen Änderungen beschliessen, welche sich aus dem massgebenden übergeordneten Recht zwangsläufig ergeben. Für alle übrigen Änderungen oder Ergänzungen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Art. 15 Ergänzendes Recht

In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen finden die übergeordneten Bestimmungen, insbesondere die in der Einleitung genannten Erlasse mit seitherigen Änderungen, Anwendung.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle widersprechenden früheren Bestimmungen der Gemeinde aufgehoben:

- Reglement für öffentliche Sicherheit vom 08.12.2000 mit Änderungen vom 05.12.2002 und 12.05.2006.
- Anhang I (Feuerwehrkommission) im Organisationsreglement vom 11.05.2001

GENEHMIGUNG

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 24.05.2013 beraten und angenommen worden.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Sig. P. Marti

Sig. M. Zingg

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 25.04.2013 bis 24.05.2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 und 21 vom 25.04.2013 und 23.05.2013 bekannt.

Münchenwiler, 24.05.2013

Der Gemeindeschreiber:

Sig. M. Zingg

Dieses Reglement tritt per 24.05.2013 in Kraft.

ANHANG I ZUM REGLEMENT FÜR ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 8

Der Ansatz der Pflichtersatzabgabe beträgt 3 % des Staatssteuerbetrages für Einkommen.

Die minimale Pflichtersatzabgabe beträgt Fr. 50.00.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 18.05.2006 und gültig ab 1.1.2007.